

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014, 70 erlässt die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach – Rosenberg folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg vom 16.04.2013 (2. Änderungssatzung)

§ 1 – Änderung des § 10 „Schmutzwassergebühr“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser inkl. Verrechnung der Ergebnisse der Vorjahre und teilweiser Berücksichtigung von AfA auf zuwendungsfinanziertes Vermögen.

§ 2 – Änderung des § 10 a „Niederschlagswassergebühr“

§ 10a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,55 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche der Grundstücke der Teilflächen/Veranlagungsjahr inklusive Ergebnisse der Vorjahre.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neukirchen, den 23.03.2017

Franz
1. Bürgermeister